

Satzung

des

Unterhaltungsverbandes Nr. 20

Untere Oste

in Hemmoor

Landkreis Cuxhaven

vom 27.02.1996

(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 22, S. 223 vom 06.06.1996)

einschl.

**1. Änderungssatzung vom 02.03.1999
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 18, S. 218)**

**2. Änderungssatzung vom 29.02.2000
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 204)**

**3. Änderungssatzung vom 18.12.2002
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 19, S. 170)**

**4. Änderungssatzung vom 13.12.2007
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 328)**

**5. Änderungssatzung vom 18.12.2008
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 15.01.2009, S. 29)**

**6. Änderungssatzung vom 13.12.2012
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 16 vom 25.04.2013, S. 98)**

**7. Änderungssatzung vom 12.12.2013
(Amtsblatt Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 27.12.2013, S. 348)**

S A T Z U N G

des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste

in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen

Unterhaltungsverband Nr. 20 Untere Oste.

Er hat seinen Sitz in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven.

(2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage IV zur Satzung beigeführten Karte (M. 1 : 100.000) und umfasst das Niederschlagsgebiet der Oste von den beiden Wehren in Bremervörde, rechtsseitig bis zur Neuwettern, linksseitig bis zur Elbe, ohne Oste Schwinge Kanal.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe, Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

(2) Herrichtung von Gewässern und Anlagen in Gewässern soweit in Zusammenhang mit den Aufgaben zu Abs. 1 stehend.

- (3) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - (4) Übernahme der Rechnungs- und Kassenführung für die Mitgliedsverbände einschließlich der Beitragshebung.
 - (5) Übernahme der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung für die Mitgliedsverbände und deren Mitglieder.
 - (6) Übernahme des Ausbaus von Gewässern II. und III. Ordnung und den zugehörigen Anlagen für die Mitgliedsverbände.
 - (7) Ausbau einschl. naturnahem Rückbau von Gewässern
 - (8) Bau von Anlagen in und an Gewässern.
 - (9) Bau und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen
 - (10) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen
 - (11) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen, einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Lufthaushaltes
 - (12) Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung bzw. der Zuführung des Wassers dienen
 - (13) Übernahme der baulichen Unterhaltung von Deichen und seiner Nebenanlagen für den Ostedeichverband.
- (WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, nach Anlage I dieser Satzung, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte (korporative Mitglieder);
 - b) Städte und Gemeinden;
 - c) die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht von den Buchstaben a) und b) erfasst werden (dingliche Mitglieder);

- d) für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die Vorteilhabenden dieser Maßnahmen.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich im übrigen aus:

- a) dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer.
 - b) der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 mit Eintragung der unter Buchst. a) genannten Gewässer mit laufender Nummer,
 - c) einem Unterhaltungsrahmenplan
 - d) dem Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen.
- (2) Die Verzeichnisse, die Karten und der Unterhaltungsrahmenplan werden in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Untere Oste, Oestingerring Weg 40, 21745 Hemmoor aufbewahrt.

Eine Zweitausfertigung der Verzeichnisse und Pläne wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und die sie ergänzenden Bestimmungen.

(WVG § 33, NWG § 77 u. Unterhaltungsordnungen der Landkreise)

§ 6**Beschränkung des Grundeigentums
und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

- a) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Für die Durchführung der Räumung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes ermöglicht werden.

Einmündende Seitengräben sind auf 5,00 m obere Breite zu einer Überfahrt zu verrohren. Diese Überfahrten sind mit mindestens 3,50 m breiten Setzhecks oder ähnlichem zu versehen, um eine problemlose maschinelle Reinigung der Gewässer zu ermöglichen.

Die verrohrten Überfahrten, die Rohre und die Hecks sind durch den Anlieger (Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten) zu unterhalten.

- b) Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- c) Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Eigentümer zu unterhalten.
- d) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante ab entfernt und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden.
- e) Ufergrundstücke am Gewässer müssen einen Räumstreifen zur Verfügung stellen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Unterhaltungsverbandes. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.
- f) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich

ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.

- g) Jedes Mitglied und jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur Aufnahme und Beseitigung des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
- h) Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- i) Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern der dadurch erschlossenen Grundstücke baulich zu unterhalten.

(2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschriften kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau, Schaubeauftragte und Durchführung

- (1) Die vom Unterhaltungsverband zu unterhaltenden Gewässer II. und III. Ordnung nebst ihren Anlagen sind nach Bedarf, mindestens alle 3 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft die Schaubeauftragten. Leiter der Schau ist der Vorstandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte. Die Schaubeauftragten müssen Mitglieder des Ausschusses sein.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 44, 45)

§ 8**Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.
(WVG § 46)

§ 9**Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- d) Wahl der Schaubeauftragten,
- e) Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beitragssätze,
- f) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- g) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- h) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- i) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- k) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- l) Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
- m) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandsvorstehers und des Geschäftsführers.

(WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 26 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder in 24 Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Soweit Wasser- und Bodenverbände oder Kommunen Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder oder die zum Rat wählbaren Bürger wählbar.
- (3) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gemäß § 35 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als drei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der beitragspflichtigen Fläche im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Sofern ein Mindestbeitrag nach § 30 Abs. 3 erhoben wird, besteht ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehrer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

- (11) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG § 49)

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsstelle mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, die wasserwirtschaftliche und technische sowie landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen. Zu den Sitzungen kann die Presse eingeladen werden.

Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen. In diesem Fall darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 10 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 13

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31.12.1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren sechs ordentlichen Mitgliedern.
Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Von den 6 Vorstandsmitgliedern müssen drei aus dem Landkreis Cuxhaven, zwei aus dem Landkreis Stade und einer aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kommen.
- (3) Der Verbandsvorsteher muss seinen ersten Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und Ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12.2000 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Insbesondere hat er zu beschließen über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten

- die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren
 - die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte mit Ausnahme von Saisonkräften
 - über 1.000,-- € hinausgehende Entschädigungsforderungen für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder. Über Entschädigungsforderungen bis 1.000,-- € entscheidet der Vorstandsvorsteher in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.
 - Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder in geeigneter Weise über die Angelegenheiten des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 18

Vorstandssitzungen und Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, zu besonderen Themenpunkten sind die wasserwirtschaftlichen, technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Ausschussmitglieder einladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, dem Vorstandsvorsteher und der Geschäftsstelle mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (5) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (6) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(WVG § 56)

§ 19

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer, der gleichzeitig Verbandsingenieur sein kann. Ihm obliegen die Aufgaben der laufenden Verwaltung. Er hat sowohl für den Verwaltungsbereich als auch für den technischen Bereich einen Vertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss beschlossen wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Vorgesetzter aller weiteren Verbandsbediensteten. Er stellt die Saisonkräfte in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher ein.

(WVG § 57)

§ 20

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und stellt bei Bedarf die notwendigen Dienstkräfte ein.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert dadurch ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsteher für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenpauschale.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weitere Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes und den Mitgliedern des Ausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrkosten lt. Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, der Fahrkostenpauschale, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 23

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG).
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 24

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vor.

(WVG § 65)

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt erforderlichenfalls unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet.
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt in einem 3-jährigen Rhythmus und zwar wird jedes Jahr 1 Mitglied vom Prüfungsausschuss ausgewechselt.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und das Ergebnis der Prüfung nach § 26 Abs. 2 zur weiteren Prüfung an die gemäß § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG bestimmte Prüfstelle weiter.

§ 28

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt diese, den Bericht der Prüfstelle und den des Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 29

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindest- und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Aufgabenbereich für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 2

- (1) Die Beitragslast (§ 29) verteilt sich entsprechend den Aufgaben nach § 2 dieser Satzung wie folgt:
 - a) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der hierbei dem Wasserabfluss dienenden Anlagen sind alle Mitglieder im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke beitragspflichtig (§ 2 Abs. 1).
 - b) Für Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege hat der Vorteilhabende die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen (§ 2 Abs. 3).
- (2) Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 8 bis 12

1. Die Verbandsgebiete der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände, die sich mit dem Verband zusammengeschlossen haben, bilden jeweils eine Beitragsabteilung.
2. Die Beitragslast für den allgemeinen Verwaltungsaufwand verteilt sich auf sämtliche Mitglieder der Beitragsabteilung in Höhe der tatsächlichen Kosten.
3. Die Beitragslast (§ 29) für die Aufgaben gem. § 2 verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahme des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
4. Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2 wird getrennt für jede Beitragsabteilung ermittelt und verteilt sich auf die Mitglieder

- im Verhältnis der Flächeninhalte der zur jeweiligen Abteilung gehörenden Grundstücke.
5. Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete der Beitragsabteilung betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der vorteilhabenden Grundstücke. Dies können sein:
 - a) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer
 - b) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand
 - c) Die Beitragslast aus der jährlich anfallenden Unterhaltungslast für Polderschöpfwerke und Betonrohrleitungen sowie Dränsammler
 - d) Die Beitragslast aus den erhöhten Aufwendungen aufgrund tieferer Wasserstände in Poldergebieten
 - e) Die Beitragslast, die sich aus anfallenden Zins- und Tilgungslasten aus aufgenommenen Krediten bei der Durchführung von Maßnahmen ergibt
 - f) Die Beitragslast aus erhöhten Aufwendungen für die Grabenreinigung
 6. Die Beitragslast aus der Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der Binnenvorflut, der Rohrleitungen und Dränsammler sowie der Polderschöpfwerke verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den jeweiligen Polderabteilungen gehörenden Grundstücke.
 7. Die Beitragslast aus der Herstellung und Unterhaltung der Dränungen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Saugerlängen.

(3) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1 bis 13

1. Von den Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €, erhoben. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 24 dieser Satzung entschieden.
2. Die Beitragslast aus dem Bau und der Unterhaltung von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5, 6 und 13 verteilt sich auf die Vorteilhabenden entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten.

(WVG § 30)

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst

vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Rechnungsjahr kann nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
 - (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
 - (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Falls erforderlich, kann der Beitragsbescheid über mehrere Jahre erteilt werden.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag. Zuzüglich werden Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied, welches sich als berechtigt ausgewiesen hat, ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Sie können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Der Verband beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen als Pauschalsumme in Höhe von bis zu 50 % des zu erwartenden Beitrages.

(WVG § 29, 31 u. 32)

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Vorstandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze der Verbandsanlagen treffen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 4. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 35

Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den für den Verband aktuellen Tageszeitungen und zwar Niederelbe Zeitung, Nordsee-Zeitung, Stader Tageblatt und Bremervörder Zeitung.
- (2) Bei Bekanntmachungen von nur örtlicher Bedeutung genügt der Abdruck in der örtlich in Betracht kommenden Tageszeitung.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 36

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftlich die Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)

§ 37

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 220.000,-- €.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige und der Bedienstete sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28.05.1982 außer Kraft.

(WVG § 58)

Hemmoor, den 12. Dezember 2013



Hildebrandt
Verbandsvorsteher

Verzeichnis der Mitgliedsverbände u. KommunenA) Mitgliedsverbände

- Nr. 4 Wasser- und Bodenverband Kuhla
- Nr. 5 Burgbeck-Meliorationsverband
- Nr. 6 Engelschoffer Schleusenverband
- Nr. 7 Neulander Schleusenverband
- Nr. 8 Schleusenverband Großenwörden
- Nr. 9 Schleusenverband Hüll
- Nr. 10 Schleusenverband Breitenwisch
- Nr. 11 Entwässerungsverband Burweg
- Nr. 12 Wasser- und Bodenverband Horsterbeck
- Nr. 18 Wasser- und Bodenverband Gräpel
- Nr. 19 Wasser- und Bodenverband Ostendorf
- Nr. 20 Deich- und Sielverband Meheniederung
- Nr. 21 Wasser- und Bodenverband Nieder Ochtenhausen
- Nr. 23 Wasser- und Bodenverband Obere Mehe
- Nr. 26 Sommerdeichverband Belum
- Nr. 27 Wasser- und Bodenverband Belum
- Nr. 28 Wasser- und Bodenverband Neuhaus-Bülkau
- Nr. 31 Wasser- und Bodenverband Geversdorf-Oberndorf
- Nr. 36 Wasser- und Bodenverband Ahrensflucht
- Nr. 37 Schwengsiel-Schleusenverband
- Nr. 39 Wasser- und Bodenverband Warstade
- Nr. 40 Wasser- und Bodenverband Basbeck
- Nr. 41 Wasser- und Bodenverband Kleinwörden
- Nr. 42 Schleusenverband Wisch
- Nr. 43 Schleusenverband Hechthausen
- Nr. 44 Wasser- und Bodenverband Klint
- Nr. 45 Wasser- und Bodenverband Laumühlen
- Nr. 46 Wasser- und Bodenverband Lamstedt-Nindorf
- Nr. 47 Ihlbecker Schleusenverband
- Nr. 49 Wasser- und Bodenverband Neuensee
- Nr. 51 Bruchmoor-Schleusenverband
- Nr. 52 Wasser- und Bodenverband Oberndorf-Bentwisch
- Nr. 53 Wasser- und Bodenverband Isensee-Niederstrich
- Nr. 54 Wasser- und Bodenverband Altendorf
- Nr. 56 Wasser- und Bodenverband Osteniederung

B) Kommunen

1. Stadt Bremervörde

**Einteilung des Verbandsgebietes in Wahlbezirke
zur Wahl der Ausschussmitglieder**

Wahlbezirk 1

Gemeinde Belum	
ohne Ortsteil Kehdingbruch	1961 ha
Flecken Neuhaus	<u>985 ha</u>
	2946 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 2

Gemeinde Geversdorf	1683 ha
Gemeinde Cadenberge	<u>928 ha</u>
	2611 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 3

Gemeinde Bülkau	2322 ha
Ortsteil Kehdingbruch der Gemeinde Belum	<u>658 ha</u>
	2980 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 4

Gemeinde Wingst einschl. Orts- teile Oppeln und Voigtding	5630 ha
--	---------

= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk 5

Gemeinde Oberndorf	3308 ha
--------------------	---------

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 6

Ortsteil Alt-Hemmoor der Stadt Hemmoor	97 ha
Ortsteil Basbeck der Stadt Hemmoor	1647 ha
Ortsteil Hemm der Stadt Hemmoor	293 ha
Ortsteil Warstade der Stadt Hemmoor	777 ha
Ortsteil Ihlbeck der Gemeinde Lamstedt	<u>143 ha</u>
	2957 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 7

Ortsteil Hackemühlen der Gemeinde Lamstedt	1052 ha
Ortsteil Wohlenbeck der Gemeinde Lamstedt	372 ha
Ortsteil Heeßel der Stadt Hemmoor	624 ha
Ortsteil Westersode der Stadt Hemmoor	<u>1053 ha</u>
	3101 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 8

Ortsteil Mittelstenahe der Gemeinde Mittelstenahe	
Mittelstenahe	295 ha
Ortsteil Nordahn der Gemeinde Mittelstenahe	1074 ha
Ortsteil Varrel der Gemeinde Mittelstenahe	683 ha
Gemeinde Stinstedt	<u>688 ha</u>
	2740 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 9

Ortsteil Lamstedt der Gemeinde Lamstedt	1167 ha
Ortsteil Hollen der Gemeinde Hollnseth	968 ha
Ortsteil Nindorf der Gemeinde Lamstedt	<u>961 ha</u>
	3096 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 10

Ortsteil Armstorf der Gemeinde Armstorf	866 ha
Ortsteil Dornsode der Gemeinde Armstorf	786 ha
Ortsteil Abbenseth der Gemeinde Hollnseth	<u>985 ha</u>
	2637 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 11

Gemeinde Hochthausen einschl. aller Ortsteile	3071 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 12

Ortsteil Osten der Gemeinde Osten	33 ha
Ortsteil Altendorf der Gemeinde Osten	<u>2988 ha</u>
	3021 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 13

Gemeinde Oederquart	1480 ha
Gemeinde Balje	83 ha
Gemeinde Krummendeich	59 ha
Ortsteil Isensee der Gemeinde Osten	<u>1780 ha</u>
	3402 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 14

Gemeinde Großenwörden	1235 ha
Ortsteil Hüll der Gemeinde Drochtersen	<u>1521 ha</u>
	2756 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 15

Ortsteil Engelschoff der Gemeinde Engelschoff	1167 ha
Ortsteil Neuland der Gemeinde Engelschoff	802 ha
Ortsteil Gr. Sterneberg der Gemeinde Hammah	<u>811 ha</u>
	2780 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 16

Gemeinde Düdenbüttel	656 ha
Ortsteil Hammah der Gemeinde Hammah	865 ha
Ortsteil Himmelpforten der Gemeinde Himmelpforten	935 ha
Ortsteil Mittelsdorf der Gemeinde Hammah	<u>443 ha</u>
	2899 ha
= ein Ausschussmitglied	

Wahlbezirk 17

Ortsteil Burweg der Gemeinde Burweg	658 ha
Ortsteil Blumenthal der Gemeinde Burweg	667 ha
Ortsteil Bossel der Gemeinde Burweg	290 ha
Ortsteil Breitenwisch der Gemeinde Himmelpforten	537 ha
Ortsteil Kuhla der Gemeinde Himmelpforten	<u>363 ha</u>
	2515 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 18

Ortsteil Kranenburg der Gemeinde Kranenburg	815 ha
Ortsteil Brobergen der Gemeinde Kranenburg	606 ha
Ortsteil Hagenah der Gemeinde Heinbockel	187 ha
Ortsteil Heinbockel mit der Gemeinde Heinbockel	<u>504 ha</u>
	2112 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 19

Gemeinde Oldendorf der Gemeinde Oldendorf 2387 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 20

Ortsteil Behrste der Gemeinde Estorf	583 ha
Ortsteil Gräpel der Gemeinde Estorf	1191 ha
Ortsteil Estorf der Gemeinde Estorf	<u>1168 ha</u>
	2942 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 21

Ortsteil Alfstedt der Gemeinde Alfstedt	1623 ha
Ortsteil Oerel der Gemeinde Oerel	262 ha
Ortsteil Glinde der Gemeinde Oerel	<u>53 ha</u>
	1938 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 22

Ortsteil Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf 2462 ha

= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk 23

Ortsteil Bremervörde der Stadt Bremervörde	1375 ha
Ortsteil Elm der Stadt Bremervörde	1291 ha
Ortsteil Hönnau-Lindorf der Stadt Bremervörde	470 ha
Ortsteil Iselersheim der Stadt Bremervörde	485 ha
Ortsteil Ostendorf der Stadt Bremervörde	761 ha
Ortsteil Mehedorf der Stadt Bremervörde	757 ha
Ortsteil Ndr. Ochtenhausen der Stadt Bremervörde	<u>1124 ha</u>
	6263 ha

= zwei Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder werden von der Stadt Bremervörde benannt.

Wahlbezirk 24

Gemeinde Köhlen	239 ha
Ortsteil Heinschenwalde der Gemeinde Hipstedt	260 ha
Ortsteil Neu-Ebersdorf der Gemeinde Ebersdorf	275 ha
Ortsteil Großenhain der Gemeinde Lintig	1178 ha
Ortsteil Hainmühlen der Gemeinde Ringstedt	<u>116 ha</u>
	2068 ha

= ein Ausschussmitglied

Veranlagungsregeln

1) Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem Beitragsverhältnis und dem Beitragssatz. Das Beitragsverhältnis wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Für die Bestimmung der Beitragszahl ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 101 Abs. 3 Satz 1 NWG).

2) Erschwernisse

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung einschl. der Attributarten Funktion, ohne Funktion, Vegetationsmerkmal und Art der Festlegung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100

Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion ^{*)} Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau	43001

	von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

- bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 2510

	Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622

Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion ^{*)}
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240

Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion ^{*)}
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010 Ohne Funktion ^{*)}
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion ^{*)}

Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion ^{*)}
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002

Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von	Funktion 2571

Versorgungsanlage, Wärme	Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur	Funktion 4200

	Freizeitgestaltung bestimmt ist.	
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
	Flächen von Bahnverkehr sind	
	- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter-	

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	<p>und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</p> <p>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.</p>	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.